



WIRTSCHAFTSKAMMER

 ÖSTERREICH

Abteilung für Sozialpolitik

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1017 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63
 Postfach 107
 A-1045 Wien
 Telefon (0222) 501 05-DW
 Telefax (0222) 502 06-3588

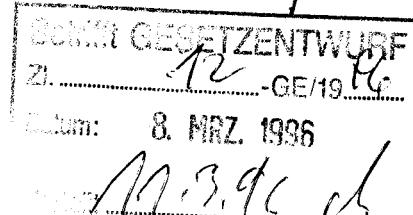
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 Sp 120/96/Dr.Str/MS
 Dr.Strimitzer

Durchwahl
 4489 Datum
 4.3.1996

Ulf Koller

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird**



In der Beilage werden 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Jugend und Familie abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

May
 Dr. Martin Mayr
 Abteilungsleiter

Beilagen



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

An das
 Bundesministerium für
 Jugend und Familie
 Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63
 Postfach 107
 A-1045 Wien
 Telefon (0222) 501 05-DW
 Telefax (0222) 502 06-3588

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 23.01.02/4-II/3/96
 26.2.1996

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 Sp 120/96/Dr.Str/MS
 Dr.Strimitzer

Durchwahl
 4489 Datum
 4.3.1996

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
 geändert wird**

Die Wirtschaftskammer Österreich gestattet sich, zum im Betreff
 genannten Entwurf eines Bundesgesetzes folgende Stellungnahme
 abzugeben:

Da wir davon ausgehen, daß an den Intentionen der Novelle wohl
 nicht mehr gerüttelt werden wird, möchten wir nur auf einige De-
 tails hinweisen.

Zu Punkt 7 und 8 des Entwurfes:

Um den Zweck der Bestimmung, die Anpassung der Freigrenze für
 die monatlichen eigenen Einkünfte des Kindes an den Grenzbetrag
 nach § 5 Abs. 2 ASVG zu erreichen, muß die Formulierung wohl
 lauten: „Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder,
 die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte ge-
 mäß § 2 Abs. 3 des EStG beziehen, die den Betrag nach § 5 Abs. 2
 des ASVG monatlich übersteigen.“ Dasselbe gilt, wie er-
 wähnt, für § 6 Abs. 1 erster Satz.

Zu Punkt 34 des Entwurfes:

Die für die Rückforderung von Fahrpreisersätzen eingezogene Grenze von S 1.000,-- kann wohl nicht als Bagatellgrenze bezeichnet werden; es stellt sich überhaupt die Frage, inwieweit es sinnvoll ist, die Rückforderungsmöglichkeit von Fahrpreisersätzen für mißbräuchliche Inanspruchnahme (z.B. durch unwahre Angaben) einzuschränken, weil ja damit geradezu die mißbräuchliche Inanspruchnahme herausgefordert wird. Zumindest sollte diese Grenze unseres Erachtens nach jedenfalls S 500,-- nicht überschreiten.

Zu Punkt 50:

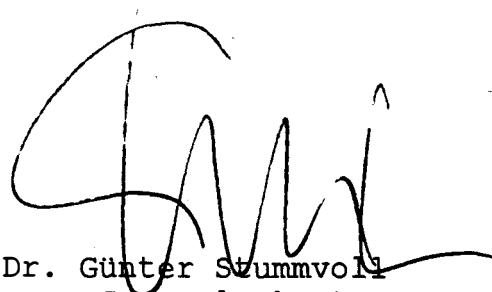
Um dem Konsolidierungsprogramm des Bundes zu entsprechen und bereits 1996 eine budgetwirksame Entlastung herbeizuführen, sollten großzügige Übergangslösungen vermieden werden. Es sollte daher noch überlegt werden, Geburtenbeihilfe und Sonderzahlung einheitlich nur für alle jene Fälle, in denen Ansprüche bis zu dem der Kundmachung des Bundesgesetzes folgenden Tag erworben werden, auszuzahlen.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Leopold Maderthaner
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär